

Fortbildung ASB Alltagsretter

Thema:

Grundlagen der Pflegeversicherung

Die fünf Säulen der Sozialversicherung



Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Renten- versicherung	Pflege- versicherung	Arbeitslosen- versicherung
seit 1883	seit 1884	seit 1889	seit 1995	seit 1927
Grundlage: SGB V (RVO nur noch §§ 349–360 für Angestellte und Beamte der Krankenkassen)	Grundlage: SGB VII vom 7. 8. 1996	Grundlage: SGB VI vom 1. 1. 1992	Grundlage: SGB XI	Grundlage: Arbeitsförde- rungs-Reform- gesetz vom 1. 1. 1998 (Einfüh- rung eines SGB III)
Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern grund- sätzlich zu gleichen Teilen, sonstige Ein- nahmen	Finanzierung: im Umlage- verfahren durch Arbeitgeber	Finanzierung: im Umlagever- fahren durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitge- bern zu glei- chen Teilen, Bundes- zuschuss	Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen (außer Sachsen)	Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, Zuschüsse

Die fünf Säulen der Sozialversicherung



Krankenversicherung 14,6% (AG 7,3% / AN 7,3%)

Unfallversicherung (Abhängig von Gefahrenklasse, AG)

Rentenversicherung 18,60% (AG 9,3% / AN 9,3%)

Pflegeversicherung 3,4% (AG 1,7% / AN 1,7%)

Arbeitslosenversicherung 2,6% (AG 1,3% / AN 1,3%)



Pflegegrad	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsleistung (ambulant)	Leistungsbetrag (vollstationär)
PG1	Ø	Ø	131,00 €	131,00 €
PG2	347,00 €	796,00 €	131,00 €	805,00 €
PG3	599,00 €	1.497,00 €	131,00 €	1.319,00 €
PG4	800,00 €	1.859,00 €	131,00 €	1.855,00 €
PG5	990,00 €	2.299,00 €	131,00 €	2.096,00 €

Ab dem PG2 können bis zu 40% der Sachleistung für Entlastungsleistungen verwendet werden!

(Stand 01.07.2025)

Entlastungsleistungen entsprechend §45 SB XI



- Reinigungs- und Ordnungsarbeiten
- Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten
- Wäsche waschen und Bügeln
- Einkauf und Lebensmittelbevorratung
- Kinderbetreuung
- Botengänge (Post, Apotheke, ...)
- Begleitung im Lebensalltag (Friedhofgang, ...)

Entlastungsleistungen entsprechend §45 SB XI



Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter

... unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, um eine Überforderung häuslich Pflegender abzubauen und eine Isolation zu vermeiden.

Sie unterstützen Betroffene, ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder zurückzugewinnen und so ein längeres Verbleiben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Sie begleiten zum Beispiel beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam oder lesen.

Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen wie das Einräumen der Spülmaschine.



Finanzielle Unterstützung (Pflegegeld)

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung. Diese wird gezahlt, wenn die Pflege selbst sichergestellt wird – zum Beispiel, wenn sie durch Angehörige erfolgt. Das Pflegegeld wird nicht direkt an die Pflegeperson gezahlt, sondern an die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen. Sie oder er kann das Geld als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben.

Pflegedienste und Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige können auch einen ambulante Pflegedienst nutzen. Dieser unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Er bietet Familien Unterstützung und Hilfe im Alltag, damit pflegende Angehörige zum Beispiel Beruf und Pflege sowie Betreuung besser organisieren können.



Kombinationsleistung

Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von ambulanten Pflegesachleistungen zu kombinieren. Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall anteilig im Verhältnis zum Wert der in Anspruch genommenen ambulanten Sachleistungen.



Einzelpflegekräfte

Einzelpflegekräfte sind selbstständige Pflegekräfte, wie zum Beispiel Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder Altenpflegehelferinnen oder Altenpflegehelfer.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben die Möglichkeit, selbstständige Pflegekräfte in Anspruch zu nehmen. Die Pflegekassen sollen mit geeigneten Einzelpflegekräften Verträge zur Versorgung bestimmter Pflegebedürftiger schließen, wenn die Versorgung durch den Einsatz dieser Kraft besonders wirksam und wirtschaftlich ist oder, wenn dadurch zum Beispiel den besonderen Wünschen von Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe Rechnung getragen werden kann. Zur Finanzierung der Einzelpflegekräfte können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die ambulanten Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der zugelassenen Einzelpflegekraft und der Pflegekasse. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können für Einzelpflegekräfte den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Furo monatlich einsetzen



Urlaubs- und Krankheitsvertretung (Verhinderungspflege)

Die Pflegekasse zahlt die Pflegebedürftige in bestimmten Fällen, wenn die Pflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit die beziehungsweise den Angehörigen vorübergehend nicht pflegen kann. Der Anspruch besteht für maximal sechs Wochen im Jahr. Dies wird Verhinderungspflege genannt. Mehr über Höhe der Leistung und die Voraussetzungen, die dafür notwendig sind, erfahren Sie hier im Artikel Verhinderungspflege.

Tagespflege und Nachtpflege

Pflegebedürftige können auch in Einrichtungen der Tagespflege oder der Nachtpflege gepflegt werden. Unter Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung. Welche Leistungen der Pflegeversicherung hierbei in Anspruch genommen werden können, erfahren Sie im Artikel Tagespflege und Nachtpflege.



Soziale Absicherung der Pflegeperson

Die Pflegeversicherung zahlt für pflegende Angehörige u.a. Beiträge zur Rentenversicherung sowie Rentenversicherungsbeiträge. Mehr Informationen dazu finden Sie im Artikel Soziale Absicherung der Pflegeperson.

Pflegekurse für Angehörige

Die Pflegekassen haben für Personen, die eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen. Mehr darüber erfahren Sie im Artikel Pflegekurs.



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz, die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und das Pflegeunterstützungsgeld ermöglichen es Beschäftigten, den Beruf und die Pflege von Angehörigen zu vereinbaren. Mehr darüber erfahren Sie im Artikel Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

Pflegehilfsmittel

Die Pflegeversicherung übernimmt Kosten von sogenannten Pflegehilfsmitteln. Darunter fallen Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, diese erleichtern oder dazu beitragen, der beziehungsweise dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Welche Kosten übernommen werden sowie mehr Informationen finden Sie in unserem Artikel Pflegehilfsmittel.

Verhinderungspflege §39 SGB XI



Die Verhinderungspflege (auch Ersatzpflege genannt) ist eine zeitlich begrenzte **Vertretung** der Hauptpflegeperson. Sie greift **ab Pflegegrad 2**, wenn die pflegende Person aus verschiedenen Gründen wie Krankheit, Urlaub oder auch Überstunden an der Pflege **verhindert** ist.

Es kann die Ersatzpflege stundenweise, tageweise oder wochenweise in Anspruch nehmen. So ist es möglich, sowohl für kurze Termine als auch für längere Abwesenheiten die Kosten für eine Ersatzpflegeperson bei der Pflegekasse abzurechnen.

Voraussetzung ist, dass die zu pflegende Person mindestens Pflegegrad 2 hat und zuvor mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung versorgt wurde.

Verhinderungspflege §39 SGB XI



Pro Kalenderjahr besteht für Pflegebedürftige ein Gesamtanspruch auf Verhinderungspflege von maximal 3.539,00€.

Dieser Betrag kann auch für Kurzzeit-pflege in Anspruch genommen werden.

Dabei verringert sich der Anspruch auf Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege entsprechend.

Fallbeispiele (ab 01.01.2025)



Wieviel Geld steht monatlich/jährlich zur Verfügung? Wie viele Leistungsstunden ergibt es jeweils monatlich?

Fall1: Pflegegrad 1

Fall 2: Pflegegrad 3 mit Kombileistung

Fall 3: Pflegegrad 2 mit Verhinderungspflege

Hauswirtschaftliche Dienstleistung = 39,36 ∈ Alltagsbegleitung = 54,36 ∈ Einsatzpauschale = 6,90 ∈

Fall 1



	Monat	Jahr
PG1	131,00€	1.572,00 €
HD	2 x 1,5 Std / 131,88 €	
AB	2 x 1,0 Std / 122,52 €	
HD/AB	2 x 1,5 Std / 154,38 €	
HD/AB	2 x 2,0 Std / 201,24 €	

Fall 2



	Monat	Jahr
PG3 + Kombileistung	131 + 572,80 = 703,80 €	8.445,60 €
HD	8 x 2,0 Std / 684,96 €	
AB	6 x 2,0 Std / 693,72 €	
HD/AB	9 x 1,5 Std / 704,34 €	
HD/AB	7 x 2,0 Std / 704,34 €	

Fall 3



	Monat	Jahr
PG2 + Verhinderungspfl.	131,00 + 294,92 = 425,92 €	5.111,00€
HD	5 x 2,0 Std / 428,10 €	
AB	4 x 2,0 Std / 462,48 €	
HD/AB	6 x 1,5 Std / 463,14 €	
HD/AB	4 x 2,0 Std / 402,48 €	